

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2008

Nr. 2008/1845

Suchthilfe: Auflösung von Überschüssen und Rückstellungen der ambulanten Suchthilfeinstitutionen; Rückerstattung an die Einwohnergemeinden der Suchthilfe Regionen Dorneck-Thierstein und Grenchen/Oberer Leberberg SROL

1. Ausgangslage

Nach § 138 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 leisten die Einwohnergemeinden Beiträge an die Anbieter von regionalen Suchthilfen.

Es sind dies die vier Regionen Suchthilfe Solothurn-Lebern-Bucheggberg-Wasseramt, Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu, Suchthilfe Region Grenchen/Oberer Leberberg SROL und Suchthilfe Region Dorneck-Thierstein. Die Beiträge werden nach Anhörung des Verbandes der solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) durch den Regierungsrat festgesetzt.

Gemäss RRB Nr. 2494 vom 11. Dezember 2000 erfolgt das Inkasso bei den Einwohnergemeinden sowie die Auszahlung der Beiträge an die Regionen seit 1. Januar 2001 durch die SAGIF.

Im Laufe der letzten Jahre bildeten die regionalen Suchthilfen unterschiedliche Reserven und Gewinne.

2. Erwägungen

Seit dem Jahre 2004 werden die kommunalen Mittel an die Suchthilfe auf Antrag des Vorstandes des VSEG wie folgt erhoben und verteilt:

In allen Regionen wird ein Beitrag von Fr. 16.-- pro Einwohnerin und Einwohner erhoben. Zusätzlich werden aus dem Alkoholzehntel Fr. 1.50 pro Einwohnerin und Einwohner für die Prävention beigesteuert.

Auf der Grundlage der Leistungskataloge erhalten davon die Region Grenchen/Oberer Leberberg SROL und die Region Dorneck-Thierstein für die Erfüllung ihrer Aufgaben je Fr. 14.50 (Fr. 13.-- EG / Fr. 1.50 Alkoholzehntel gerundet) sowie die Regionen Solothurn und Olten je Fr. 18.40 (Fr. 16.90 EG / Fr. 1.50 Alkoholzehntel gerundet) pro Einwohnerin und Einwohner pauschal. Dieser Verteilschlüssel wurde auch im Jahr 2004, 2005, 2006 und 2007 angewendet.

Gemäss den Rahmenverträgen 2004 – 2007 des Departementes des Innern des Kantons Solothurn mit den regionalen Suchthilfen ist es den regionalen Suchthilfen als Auftragnehmerinnen freigestellt, weitere finanzielle Mittel (Beiträge, Sammlungen, Übernahme von Zuwendungen) zu beschaffen. Die Auftragnehmerinnen können Rückstellungen anlegen bis zu einem Anteil von ¼ des durchschnittlich

pro Jahr anfallenden Aufwandes. Massgebend sind dabei die letzten drei Rechnungsjahre. Weitergehende Rückstellungen sind nicht zulässig und führen zu Kürzungen der Beitragsleistungen. Anfallende Überschüsse werden im folgenden Betriebsjahr bei der Beitragserhebung mit der Gesamtheit der Beiträge der Einwohnergemeinden verrechnet.

2.1 Rückstellungen und Überschüsse per 31.12.2007

Die vier regionalen Suchthilfen haben seit 2004 unterschiedliche Rückstellungen und Überschüsse bilden können. Gemäss den Erfolgsrechnungen und Bilanzen 2007 ergibt sich per 31.12.2007 folgendes Bild:

2007		Suchthilfe Region Solothurn-Lebern-Bucheggberg-Wasseramt	Suchthilfe Region Olten-Gösgen-Thal-Gäu	Suchthilfe Region Grenchen/Oberer Leberberg SROL	Suchthilfe Region Dorneck-Thierstein
Rechnung	Aufwand	Fr. 3'457'000.--	Fr. 2'933'661.--	Fr. 464'526.--	Fr. 465'205.--
	Ertrag	Fr. 3'530'000.--	Fr. 2'956'357.--	Fr. 489'548.--	Fr. 488'592.--
	Gewinn	Fr. 2'000.--	Fr. 2'696.--	Fr. 25'175.--	Fr. 23'387.--
	Rückstellungen	Fr. 71'000.--	Fr. 20'000.--		
	Total	Fr. 73'000.--	Fr. 22'696.--	Fr. 25'175.--	Fr. 23'387.--
Bilanz	Rückstellungen	Fr. 575'963.--	Fr. 59'210.--		Fr. 193'957.--
	Eigenkapital	Fr. 103'873.--	Fr. 495'840.--	Fr. 160'086.--	Fr. 653'269.--
	Total	Fr. 679'836.--	Fr. 555'050.--	Fr. 160'086.--	Fr. 847'226.--
1/4 des ø Aufwandes der letzten drei Jahre		Fr. 835'500.--	Fr. 682'050.--	Fr. 129'151.--	Fr. 105'911.--
Rückzahlungspflichtiger Überschuss				Fr. 30'935.--	Fr. 741'315.--

Somit liegt die Suchthilfe Region Dorneck-Thierstein mit Fr. 742'315.-- sowie die Suchthilfe Region Grenchen/Oberer Leberberg SROL mit Fr. 30'935.-- ihrer Rückstellungen und Eigenkapitalien über der im Rahmenvertrag 2004 – 2007 festgelegten Limite für Reserven von ¼ des durchschnittlichen Aufwandes der letzten drei Jahre. Insbesondere das hohe Eigenkapital der Region Dorneck-Thierstein hat sich über mehrere Jahre aufgrund fehlender Stellenbesetzungen gebildet.

2.2 Auflösung der rückzahlungspflichtigen Überschüsse

Die Zuständigkeit für die ambulanten Suchthilfe Regionen liegt bei den Einwohnergemeinden. An der Delegiertenversammlung des VSEG vom 20. August 2008 wurde auf die Empfehlung des Amtes für soziale Sicherheit beschlossen, die Reserven, die über der vertraglich festgelegten Limite von ¼ des durchschnittlichen Aufwandes der letzten drei Jahre liegen, per 31.12.2007 aufzulösen und den Einwohnergemeinden in den betreffenden Regionen zurück zu vergüten.

Die jährlichen Beiträge an die Suchthilfe Region Dorneck-Thierstein und die Suchthilfe Region Grenchen/Oberer Leberberg SROL setzten sich pro Einwohnerin und Einwohner aus Fr. 13.-- der Einwohnergemeinden und Fr. 1.50 aus dem Alkoholzehntel zusammen. Die aufzulösenden Reserven sind in diesem Verhältnis (Fr. 13.-- : Fr. 1.50; resp. 89.66 % : 10.34 %) an die Einwohnergemeinden der betreffenden Region und an den Alkoholzehntel zurückzuerstatten.

	Aufzulösende Überschüsse	Anteil Einwohnergemeinden (89.66%)	Anteil Alkoholzehntel (10.34%)
Suchthilfe Region Gren- chen/Oberer Leberberg SROL	Fr. 30'935.--	Fr. 27'736.--	Fr. 3'199.--
Suchthilfe Region Dor- neck-Thierstein	Fr. 741'315.--	Fr. 664'663.--	Fr. 76'652.--
Total Alkoholzehntel			Fr. 79'851.--

Die Rückerstattung an die Einwohnergemeinden in den betreffenden Regionen erfolgt im Sinne einer Bereinigung. Es kann daraus kein Präjudiz für zukünftige Rückerstattungen von Überschüssen abgeleitet werden.

Mit RRB Nr. 2007/2185 vom 18. Dezember 2007, Beiträge an die Regionen, wurde die SAGIF angewiesen, den Beitrag an die Suchthilfe Dorneck-Thierstein erst nach Vorliegen des Verhandlungsergebnisses zu den Rückstellungen und in Koordination mit dem VSEG vorzunehmen.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel §§ 135 ff des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1)

- 3.1 Die Suchthilfe Region Dorneck-Thierstein und die Suchthilfe Region Grenchen/Oberer Leberberg SROL werden verpflichtet, ihre Reserven, die über der Limite von ¼ des durchschnittlichen Aufwandes der letzten drei Jahre liegen, per 31.12.2007 aufzulösen.
- 3.2 Die Regionen haben folgende Beträge an die SAGIF zu überweisen:
 - Die Suchthilfe Region Dorneck-Thierstein den Betrag von Fr. 261'510.--. Der sistierte Beitrag 2008 an die Suchthilfe Region Dorneck-Thierstein in der Höhe von Fr. 479'805.- wird mit den rückzahlungspflichtigen Reserven in der Höhe von Fr. 741'315.-- verrechnet.

- Die Suchthilfe Region Grenchen/Oberer Leberberg SROL den Betrag von Fr. 30'935.--.

3.3 Die SAGIF erstattet die Beträge wie folgt:

- An die Einwohnergemeinden der Suchthilfe Region Dorneck-Thierstein anteilmässig nach Einwohnerzahl den Betrag von Fr. 664'663.--.
- An die Einwohnergemeinden der Suchthilfe Region Grenchen/Oberer Leberberg SROL anteilmässig nach Einwohnerzahl den Betrag von Fr. 27'736.--.

- An den Fonds Alkoholzehntel, Konto 20368, den Betrag von Fr. 30'216.--. Der sistierte Beitrag 2008 an die Suchthilfe Region Dorneck-Thierstein in der Höhe von Fr. 49'635.00 wird mit den rückzahlungspflichtigen Reserven in der Höhe von Fr. 79'851.00 verrechnet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); Ablage, BRU, ZWA, SCH, BON

Aktuarin SOGEKO

SAGIF, p.A. Peter Jordi, Gemeindepräsident Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen

VSEG, Ueli Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Suchthilfe Regionen und Trägerschaften (8); Versand durch ASO